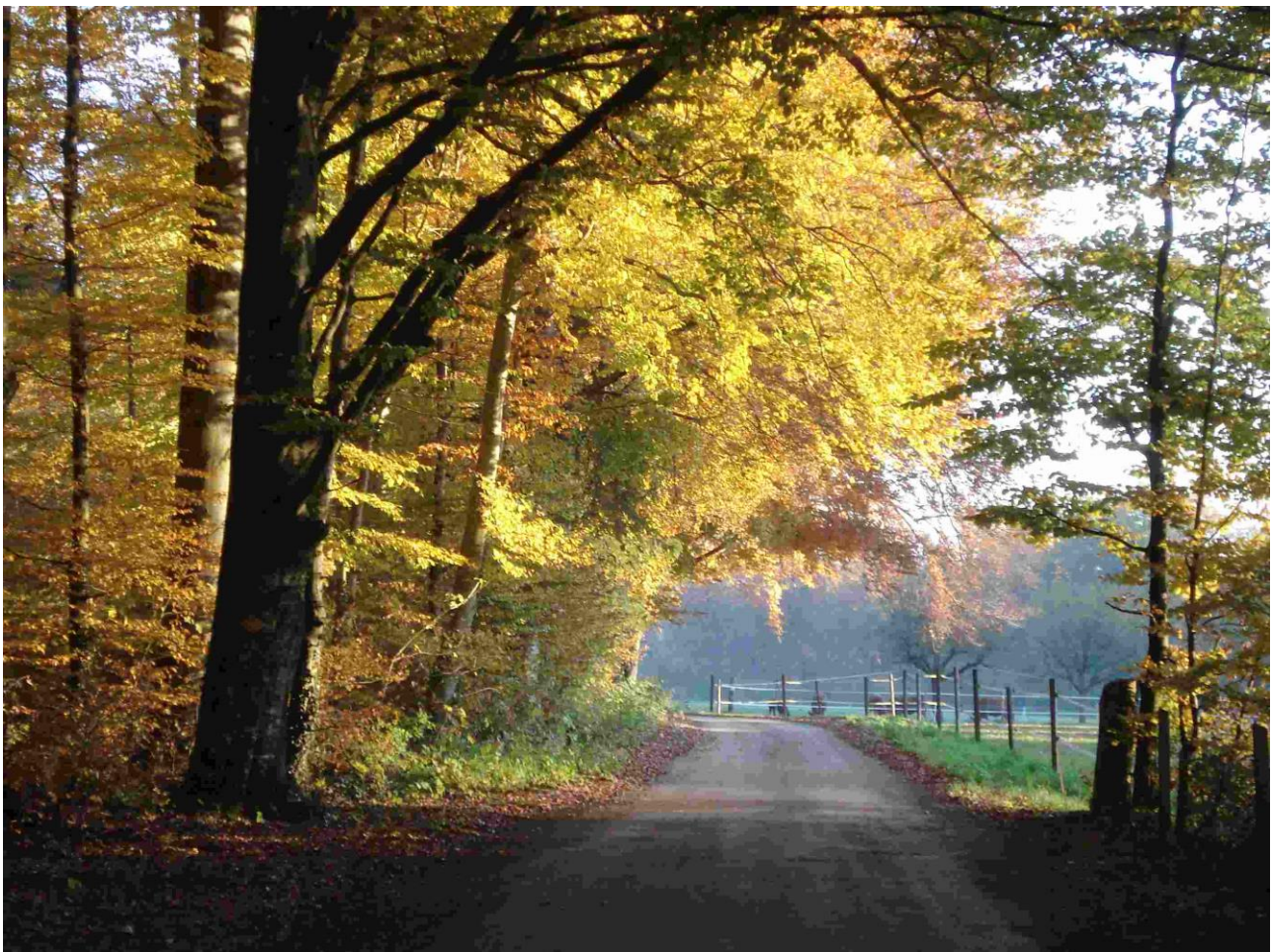


Todesfall

Leitfaden für die Angehörigen

Wenn eine nahestehende Person stirbt, gibt es viel Administratives zu erledigen.
Unsere Checkliste soll Ihnen helfen, an alles zu denken.



Inhaltsverzeichnis

1. Todesfall daheim	3
2. Todesfall im Spital oder (Pfleger-)Heim	4
3. Todesfall im Ausland	4
4. Bestattung	5
5. Organisation der Abdankung und der Bestattung.....	5
6. Todesanzeige/Trauerkarten/Danksagungen	5
7. Welche Stellen müssen über den Tod der verstorbenen Person informiert werden? ..	6
8. Weitere Vorkehrungen nach der Bestattung.....	7
9. Trauerbewältigung.....	8
10. Tipps	8
ANHANG	9
Muster „Bestattungsanordnung“	9
Bestattungsübersicht Friedhof Wittnau	12

1. Todesfall daheim

Todesfall infolge Unfall, Suizid oder unklaren Gründen

- **Polizei beiziehen** ⇒ **sofort**

Die Polizei verständigt den Bezirksarzt, welcher eine Todesbescheinigung erstellt.

Natürlicher Todesfall

- **Informieren Sie den Hausarzt** ⇒ **sofort**

Rufen Sie den Hausarzt der verstorbenen Person an. Er wird den Tod ärztlich feststellen und eine Todesbescheinigung ausstellen.

Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen ⇒ **sofort**

Bewahren Sie Ruhe und nehmen Sie sich Zeit, Abschied zu nehmen

Nehmen Sie mit dem Bestattungsdienst Kontakt auf ⇒ **umgehend**

Der Bestattungsdienst Biaggi AG, Gipf-Oberfrick, ist der offizielle Bestattungsdienst des Bezirks Laufenburg und hilft Ihnen bei Erdbestattungen, Kremationen, Grabkreuzbeschriftungen, Überführungen im In- und Ausland, Druck der Todesanzeigen, Fotos und Danksagungen, etc. Den Angehörigen steht es aber frei, mit anderen Bestattungsunternehmen zusammenzuarbeiten.

- *Bestattungsdienst Biaggi AG, Unterdorf 21, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel. 062 865 70 70*
- *Ahorn-Bestattungen, Geissgasse 5, 4310 Rheinfelden, Tel. 061 851 43 43, Tel. 079 622 66 00*
- *Allg. Bestattungsinstitut Harfe GmbH, Dorfstrasse 2, 5405 Baden-Dättwil, Tel. 056 493 23 13*

Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung Wittnau ⇒ **innert 2 Tagen**

Melden Sie sich am Schalter der Gemeindeverwaltung mit folgenden Unterlagen der verstorbenen Person:

- Ärztliche Todesbescheinigung des Hausarztes (im Original)
- Familienbüchlein (falls vorhanden und der Eintrag gewünscht ist)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen Pass und Ausländerausweis

Für die Organisation der Bestattung benötigt die Gemeindeverwaltung nachfolgende Angaben:

- Soll die Bestattung in Wittnau erfolgen?
- Welche Bestattungsart wird gewünscht (siehe auch Pkt. 4)?
- Ist eine Kremation anzuordnen?
- Wann findet die Beerdigung statt und wurden bereits Vorkehrungen mit dem Pfarramt getroffen? Auch in Bezug auf das Endläuten?
- Wer ist Kontaktperson aller Angehörigen und somit erste Ansprechperson für die Behörden?

Die Gemeindeverwaltung wird eine Meldung für das Regionale Zivilstandsamt ausstellen, welche Sie als Angehörige unterzeichnen müssen.

2. Todesfall im Spital oder (Pflege-)Heim

- ❑ Tritt der Todesfall im Spital oder (Pflege-)Heim ein, wird der Todesfall direkt durch die Spital- bzw. Heimverwaltung dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet. Die Spital- bzw. Heimverwaltung wird Sie direkt über das weitere Vorgehen informieren. Nehmen Sie sich Zeit, um Abschied zu nehmen.
- ❑ **Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen ⇒ sofort**
- ❑ **Nehmen Sie mit dem Bestattungsdienst Kontakt auf ⇒ umgehend**

Der Bestattungsdienst Biaggi AG, Gipf-Oberfrick, ist der offizielle Bestattungsdienst des Bezirks Laufenburg und hilft Ihnen bei Erdbestattungen, Kremationen, Grabkreuzbeschriftungen, Überführungen im In- und Ausland, Druck der Todesanzeigen, Fotos und Danksagungen, etc. Den Angehörigen steht es aber frei, mit anderen Bestattungsunternehmungen zusammenzuarbeiten.

 - *Bestattungsdienst Biaggi AG, Unterdorf 21, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel. 062 865 70 70*
 - *Ahorn-Bestattungen, Geissgasse 5, 4310 Rheinfelden, Tel. 061 851 43 43, Tel. 079 622 66 00*
 - *Allg. Bestattungsinstitut Harfe GmbH, Dorfstrasse 2, 5405 Baden-Dättwil, Tel. 056 493 23 13*
- ❑ **Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung ⇒ innert 2 Tagen**

Gemeindeverwaltung Wittnau
Oberer Kirchweg 8
5064 Wittnau
Tel. 062 865 67 20
E-Mail gemeindekanzlei@witnau.ch

Melden Sie sich am Schalter der Gemeindeverwaltung und nehmen Sie das Familienbüchlein der verstorbenen Person mit, sofern dies vorhanden ist und sie einen Eintrag wünschen.

Bei ausländischen Staatsangehörigen bitte Pass und Ausländerausweis mitnehmen. Für die Organisation der Bestattung benötigt die Gemeindeverwaltung nachfolgende Angaben:

 - Soll die Bestattung in Wittnau erfolgen?
 - Welche Bestattungsart wird gewünscht (siehe auch Pkt. 4)?
 - Ist eine Kremation anzuordnen?
 - Wann findet die Beerdigung statt und wurden bereits Vorkehrungen mit dem Pfarramt getroffen? Auch in Bezug auf das Endläuten?
 - Wer ist Kontaktperson aller Angehörigen und somit erste Ansprechperson für die Behörden?

3. Todesfall im Ausland

Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland ist die Schweizer Vertretung im Land des Todesfalls (Botschaft oder Konsulat) zu informieren.

4. Bestattung

Manche Leute haben sich viele Gedanken zum eigenen Tod gemacht, die Wünsche zu Bestattung und Trauerfeier festgehalten. Suchen Sie deshalb in den Unterlagen der verstorbenen Person nach Anordnungen für die Beerdigung. Sprechen Sie mit anderen Angehörigen darüber, was für Vorstellungen bestehen.

Falls kein letzter Bestattungswille durch die verstorbene Person hinterlegt wurde, geht die Gemeindeverwaltung davon aus, dass Sie als Angehörige bzw. Kontaktperson im Sinne deren handeln.

Sind keine Angehörige vorhanden, sorgt die Wohngemeinde für ein würdiges Begräbnis.

Soll die Beisetzung auf dem Friedhof in Wittnau erfolgen, sind folgende Bestattungen möglich (siehe auch Bestattungs- und Friedhofreglement):

- Erdbestattung Einzelgrab
- Urnenbestattung Einzelgrab
- Urnenbeisetzung in bestehendem Grab (maximal bis 20 Jahre nach Erstbestattung)
- Urnenbestattung Wand
- Urnenbestattung Gemeinschaftsgrab (Aschenbeigabe)

Einer Urnenbestattung geht eine Kremation der verstorbenen Person voraus. Diese wird durch die Gemeindeverwaltung organisiert.

Soll die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab in Wittnau erfolgen, benötigt die Gemeindeverwaltung Angaben, ob eine Namensnennung mit Geburts- und Todesjahr auf der Grabplatte gewünscht wird und wenn ja, welche Namensschreibweise.

5. Organisation der Abdankung und der Bestattung

Wird eine Trauerfeier gewünscht? Haben Sie konkrete Vorstellungen, wie diese gestaltet werden soll (Lebenslauf der verstorbenen Person, Erinnerungsfotos, Blumenschmuck, etc.)? Ist ein Leidmahl vorgesehen?

- War die verstorbene Person Angehöriger einer Landeskirche, kontaktieren Sie das zuständige Pfarramt:
 - Reformiertes Pfarramt, Frick, Tel. 062 871 12 73
 - Römisch-Katholisches Pfarramt, Wittnau, Tel. 062 871 41 10
 - Christkatholische Kirche im Fricktal, Obermumpf, Tel. 061 841 11 12
- War die verstorbene Person nicht Angehörige einer Landeskirche (römisch-katholisch, evangelisch-reformiert, christ-katholisch) und wird eine Abdankungsrede gewünscht, können Sie sich bei Ihrem Bestatter über eine konfessionell neutrale Trauerfeier informieren.

6. Todesanzeige/Trauerkarten/Danksagungen

Beim Verfassen und Drucken von Todesanzeigen, Trauerkarten und Danksagungen sind Ihnen behilflich:

- Bestattungsdienst Biaggi AG, Unterdorf 21, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel. 062 865 70 70
- Brogle Druck AG, Landstrasse 88, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel. 062 865 10 30
- Fricktaler Medien AG, Hauptstrasse 72, 5070 Frick, Tel. 06 865 35 75

7. Welche Stellen müssen über den Tod der verstorbenen Person informiert werden?

☐ **Die Wohngemeinde** meldet den Todesfall von Amtes wegen an folgenden Stellen:

- Abteilung Finanzen
- Abteilung Steuern
- SVA-Zweigstelle (AHV/IV)
- Gerichtspräsidium
(für den Fall, dass Testamente oder Erbverträge hinterlegt worden sind)

☐ **Informieren Sie folgende Stellen über den Todesfall:**

- Arbeitgeber
- Vermieter
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Ausgleichskasse bei Rentenbezug
- Versicherungen (Lebens-, Unfall-, Auto- Haftpflichtversicherungen etc.)
- Banken
- Post
- Strassenverkehrsamt, sofern ein Fahrzeug eingelöst war
- Bei Militär-/Zivildienstpflicht ist der Vorgesetzte zu informieren (Adresse befindet sich im Dienstbüchlein)
- Weitere Vertragspartner (Telefon, Internet, etc.)

Die betreffenden Stellen können eine Bescheinigung über den Tod verlangen (z.B. Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung). Gerne hilft Ihnen die Gemeindeverwaltung weiter. Das Zivilstandsamt Laufenburg stellt auf Antrag auch eine Todesbescheinigung für Angehörige aus.

Wichtig: Klären Sie mit den Banken ab, wie die Rechnungen der verstorbenen Personen weiterhin beglichen werden können. Da die Bankkonten bei Todesfall gesperrt werden, ist dies mit der Bank individuell zu regeln.

8. Weitere Vorkehrungen nach der Bestattung

Nach der Bestattung müssen viele organisatorische Vorkehrungen getroffen werden:

Sozial- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen

- Ansprüche auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten (AHV/IV) abklären und gegebenenfalls anmelden
 - Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfe abklären
 - Ansprüche auf Fürsorgeleistungen abklären
 - Ansprüche auf Hinterlassenenrenten beim Arbeitgeber (BVG) abklären
 - Ansprüche auf Versicherungspolice/Lebensversicherung abklären
- Wichtig:** Allfällige Rentenansprüche sind zeitnah nach dem Todesfall anzumelden.

Letztwillige Verfügungen / Verträge

Letztwillige Verfügungen und Verträge (Testament, Erbvertrag, Ehevertrag) sind unverzüglich dem Gerichtspräsidium Laufenburg, Gerichtsgasse 85, 5080 Laufenburg einzureichen.

Wohnsitz auflösen

- Persönliche Dokumente der verstorbenen Person sicherstellen
 - Inventar von Liegenschaften, Sammlungen, Schmuck und Fahrzeugen für die Erbverteilung (unterjährige Steuererklärung) erstellen.
 - Wohnung kündigen, räumen und reinigen
- Wichtig:** Die Wohnung darf erst geräumt werden, wenn die Erbfolge klar ist. Wenn unklar ist, ob die Erbschaft angetreten wird oder wer Erbe/Erbin ist, ist mit der Räumung zuzuwarten, bis geklärt ist, wer entscheidungsbefugt ist.

Steuerliche Inventarisierung

Das kantonale Steuergesetz schreibt die Inventarisierung der Erbschaft vor. Diese erfolgt durch Abgabe einer sogenannten unterjährigen Steuererklärung (wird vom Steueramt automatisch der Kontaktperson zugestellt). Halten Sie dazu laufend alle Ihnen bekannten Angaben über Schmuck, Fahrzeuge, Immobilien und sonstige Wertgegenstände schriftlich fest.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass keine Überschuldung bestanden hat, können Sie innert einem Monat seit Kenntnisnahme vom Todesfall ein öffentliches Inventar beim Bezirksgericht Laufenburg beantragen. Bei offensichtlicher Überschuldung haben Erben drei Monate ab Kenntnisnahme über den Tod (oder nach Vorliegen des öffentlichen Inventars) Zeit, das Erbe auszuschlagen.

Erbschaft regeln

Abhängig vom letzten Wohnort der verstorbenen Person variieren der Ablauf der Erbverteilung und die dafür zuständige Behörde. Im Kanton Aargau geben die Bezirksgerichte über die Zuständigkeiten und Abläufe Auskunft.

- Bezirksgericht Laufenburg, Gerichtsgasse 5, 5080 Laufenburg, Tel. 062 869 70 20

Grundeigentum

Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gilt bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbgemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist eine Erbbescheinigung vorzulegen (erhältlich beim Gerichtspräsidium des letzten Wohnorts der verstorbenen Person; Bezirksgericht Laufenburg, Gerichtsgasse 85, 5080 Laufenburg, Tel. 062 869 70 20).

□ **Kündigungen und Auflösungen**

Kündigen Sie laufende Abonnement, Mitgliedschaften und Verträge der verstorbenen Person, sofern vorhanden. Denken Sie auch an Online-Konten, vielleicht hat die verstorbene Person eine Passwortliste hinterlassen.

- Mietvertrag
- Mobiltelefonabonnement
- Festnetz, Radio, TV
- Elektrizitätswerk
- Kreditkartenverträge
- Verkehrsabonnement
- Zeitungen- und Zeitschriftenabonnemente
- Leasingverträge
- Fitnessabonnement
- Vereinsmitgliedschaften

9. Trauerbewältigung

Trauer ist sehr individuell und braucht ihre Zeit. Akzeptieren Sie Ihre Gefühle und lassen Sie den Schmerz, die Angst oder Wut zu. Finden Sie heraus, was Sie brauchen und suchen Sie sich Unterstützung, wenn Sie dies wünschen. Folgende Anlaufstellen unterstützen Sie bei der Trauerbewältigung:

- Die Dargebotene Hand - Telefonische Lebenshilfe
- VIDUA Schweiz - Organisation für Verwitwete
- Refugium - Verein für Hinterbliebene nach Suizid
- Seelsorge.net - Online-Seelsorge
- Krisenintervention Schweiz - Partner in anspruchsvollen Situationen
- Selbsthilfe Schweiz - Tod/Trauer/Verlust

10. Tipps

Falls Sie verheiratet sind, stellen Sie sicher, dass Sie und Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin über ein Konto verfügen, welches nur auf ihren jeweiligen Namen lautet (nicht gemeinsam). Bei einem Todesfall werden in der Regel alle gemeinsamen Konten gesperrt (Ausnahmen können zu Lebzeiten mit den Banken vereinbart werden). Mit einem eigenen Konto können die Lebensunterhaltskosten weiterhin beglichen werden, bis die gemeinsamen Konten freigegeben werden.

Stellen Sie sicher, dass eine allfällig laufende Rente oder ein allfälliger Lohnnachgenuss auf Ihr persönliches Konto ausbezahlt wird (und nicht auf jenes der verstorbenen Person).

Bewahren Sie die Originale Ihrer letztwilligen Verfügungen (Testament, Erbvertrag) nicht in einem Bankschrankfach auf. Ein Banksafe wird wie ein Bankkonto ebenfalls gesperrt und je nach Situation haben die Erben wochen- oder monatelang keinen Zugriff auf das Bankschrankfach. Bewahren Sie diese sicher zu Hause auf und teilen Sie einer Vertrauensperson mit, wo diese deponiert sind. Oder hinterlegen Sie die Verfügungen beim Bezirksgericht in Laufenburg.

ANHANG

Muster „Bestattungsanordnung“

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Sterben und dem Tod. Dennoch ist es sinnvoll, wenn wichtige Dinge im Voraus geregelt werden. Diese Bestattungsanordnung dient dazu, die eigene Wünsche zu formulieren. Die engsten Angehörigen und Vertrauten sollten über Ihre Überlegungen informiert werden

Die Bestattungsanordnung ist zusätzlich auch bei engsten Angehörigen und Vertrauten zu hinterlegen, damit diese im Todesfall direkt wissen, was sie unternehmen müssen.

Meine Personalien

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum Heimatort

Konfession AHV-Nr

Benachrichtigungen

Von meinem Tod sind sofort zu benachrichtigen:

1. Wichtige Adressen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

2. Arbeitgeber oder Geschäftspartner

.....
.....
.....
.....

Weisungen für die Bestattung

1. Friedhof

- Ich wünsche auf dem Friedhof meines Wohnortes bestattet zu werden.
- Ich wünsche auf einem anderen Friedhof bestattet zu werden. Die Bewilligung des Gemeinderates dieser Gemeinde liegt vor.

Gemeinde:.....

- Ich wünsche, auf keinem Friedhof beigesetzt zu werden. Mein Wunsch ist es:

.....
.....

2. Bestattungsart

- Kremation Erdbestattung

3. Grabart

- Erdbestattung Einzelgrab
- Urnenbestattung Einzelgrab
- Urnenbestattung Wand
- Urnenbestattung Gemeinschaftsgrab (Aschenbeigabe)
 - anonym mit Name / Schreibweise:

- Urnenbeisetzung in bestehendem Grab

Name, Geburts- und Todesjahr:

Angaben zur vorverstorbenen Person

Achtung Grabruhe: nur bis 20 Jahre nach Erstbestattung möglich

4. Weitere Hinweise

Meine Testamente, Ehe-, Erbverträge oder ähnliches habe ich an folgenden Orten hinterlegt:

- Bezirksgericht Laufenburg
- Über meinen Nachlass gibt es keine schriftliche Verfügung.
-

Diese Bestattungsanordnung habe ich an folgenden Orten hinterlegt:

- Gemeindeverwaltung/Einwohnerdienste Wittnau
-

5. Ich habe folgende Anordnungen in Bezug auf meine Bestattung

Wünsche über Abdankung, Feier, Endläuten, Leidmahl, Musik, Grabmal und -unterhalt, Leidzirkulare und Publikationen, etc.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Bei einem allfälligen Wegzug aus der Gemeinde Wittnau wird diese Anordnung automatisch und ersatzlos aufgehoben.
Wünsche und Anordnungen werden im Rahmen der Möglichkeit und gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Bestattungsübersicht Friedhof Wittnau

Urnenbestattung

Die sterblichen Überreste werden kremiert und die Asche wird in einer Urne aufbewahrt. Die Urne wird vom Bestatter oder von den Angehörigen im Krematorium abgeholt und je nach Bestattungsritual in die Kirche oder in die Friedhofskapelle gebracht.

Die Urne kann auf dem Friedhof oder privat beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Wittnau sind folgende Urnenbestattungen möglich:

Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte, in welche lediglich die Asche von Verstorbenen bestattet wird. Es ist keine Beisetzung von Urnen möglich. Die im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Asche kann der Grabstätte nicht mehr entnommen werden.



Urnenwand

Die Urnen werden in eine Nische in die Wand gestellt. Die Frontplatten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung ist selbst einen Steinhauer in Auftrag zu geben und die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.



Urnenreihengrab

Das Reihengrab bietet Platz für 1 bis 2 Urnen. Die Pflanzfläche misst ca. 100 cm x 80 cm und kann nach eigenen Wünschen bepflanzt werden. Der Grabstein wird von den Angehörigen gemäss Friedhofreglement in Auftrag gegeben. Die Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen.



Urnenbeisetzung in bestehendes Grab

Die Bestattung einer Urne in einem bestehenden Grab ist möglich. Eine Bestattung in ein bestehendes Grab kann maximal bis 20 Jahre nach der Erstbestattung erfolgen. Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Erdbestattung

Bei der Erdbestattung wird der Körper des oder der Verstorbenen in einem Sarg gebettet beerdigt. Der Bestatter übernimmt die Herrichtung und Überführung in die Kirche oder in die Friedhofskapelle.

Ein Sarg kann nur auf dem Friedhof beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Wittnau ist folgende Erdbestattung möglich:

Reihengrab

Die verstorbene Person wird mit dem Sarg auf dem Friedhof beigesetzt. Der Grabstein wird von den Angehörigen ausgesucht und in Auftrag gegeben. Die Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen.

Die Pflanzfläche beträgt ca. 100 cm x 75 cm und kann von den Angehörigen individuell bepflanzt werden. Einfassungen sind nicht erlaubt.

